

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden. Aber auch diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Der normale Arbeitnehmer ist vorübergehend der Gefahr der Erwerbslosigkeit ausgesetzt, der Beschädigte steht ohne solche Fürsorge vor einem arbeitslosen Leben mit all den schweren wirtschaftlichen und seelischen Folgen. Und der Lohndruck? Erst dann, wenn die wirtschaftliche Verwertung der halben Arbeitskräfte durch Fürsorgemaßnahmen nicht gelingt und die Erwerbsbeschränkten ihre Leistung um jeden Preis verkaufen, um überhaupt Arbeit zu bekommen, erst dann wird der Lohndruck fühlbar werden. Neherdies lässt sich in den Gesamtarbeitsverträgen unabdingbar festlegen, in welchem Umfang die verminderte Arbeitskraft eine Lohnreduktion bei dem einzelnen Dienstvertrag zuläßt.

All das setzt aber Aufklärungsarbeit voraus, die, wenigstens im Anfang, in jedem einzelnen Fall nicht gründlich genug geschehen kann, und deshalb wird die Arbeitsvermittlung in der deutschen Erwerbsbeschränktenfürsorge von Außenbeamten durchgeführt, welche durch regelmäßige Besuche und Rücksprachen mit den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern immer wieder Arbeitsstellen für Erwerbsbeschränkte zu beschaffen suchen. Wenn ihre Tätigkeit durch den gesetzlichen Zwang auch erleichtert wird, so ist doch zu sagen, daß die sinnvolle Eingliederung der Beschädigten nur durch dieses gegenseitige Benehmen zwischen Fürsorge und Betrieb selbst möglich wird. Einerseits werden die Betriebsnotwendigkeiten berücksichtigt, anderseits die geeigneten Arbeitsstellen im gegenseitigen Benehmen ermittelt. Mit zu den wichtigsten Aufgaben des Außenbeamten gehört die Nachsorge. Es genügt nicht, den Beschädigten einmal untergebracht zu haben, vielfach ergeben sich Schwierigkeiten erst nach dem ersten Arbeitsversuch. Da stellt sich heraus, daß die Leistungsfähigkeit doch zu hoch eingeschätzt worden war, dort wird ihm zuviel zugemutet, hier leidet er unter unfreundlichen Arbeitskollegen, da findet eine unberechtigte Lohnherabsetzung statt. Manchmal entdeckt der Beschädigte selbst oder der Betriebsleiter eine Arbeitsgelegenheit, die für ihn noch geeigneter erscheint. Solange der Beschädigte nicht so verwendet ist, daß er Befriedigung empfindet, oder solange der Betrieb über unproduktive Ausgaben klagt, muß die nachgehende Fürsorge verbessernd eingreifen. Wenn keine Möglichkeit in dem einen Betrieb zu finden ist, erfolgt ein Austausch, in schwierigen Fällen sind mehrere Arbeitsversuche notwendig. Daß unberechtigte Wünsche und Forderungen der Beschädigten in ihrem eigenen Interesse wie aus allgemeinen Gründen nicht gestillt werden dürfen, ist selbstverständlich. (Schluß folgt.)

Schweiz. Das Armenwesen in den Gebirgsgegenden. Die eidgenössische außerparlamentarische Kommission für die Motion Baumberger beantragte dem Bundesrat u. a.: Die Armenlasten sind zu reduzieren: 1. durch die Einführung des Territorialprinzipes in der Armenunterstützung an Stelle des noch vielfach bestehenden Heimatprinzipes, 2. durch Übernahme der Unterstützungs pflicht der aus dem Kanton ausgewanderten Bürger durch den Kanton an Stelle der Gemeinden, 3. vorläufig durch Beitritt zum bestehenden interkantonalen Konföderat, welches noch besser ausgebaut werden soll. Es ist zu prüfen, ob und wie der Bund außer der Unterstützung dieser Bestrebungen eine beförderliche Entlastung von Gebirgsgemeinden mit erdrückenden Armenlasten herbeiführen kann. — Von einer Bündner Gemeinde wird berichtet, daß die Armenlasten auf den Kopf der Bevölkerung 77 Fr. betragen! W.